

## S 22 AS 2045/20 ER

Land  
Hamburg  
Sozialgericht  
SG Hamburg (HAM)  
Sachgebiet  
Grundsicherung für Arbeitsuchende  
Abteilung  
22  
1. Instanz  
SG Hamburg (HAM)  
Aktenzeichen  
S 22 AS 2045/20 ER  
Datum  
19.08.2020  
2. Instanz  
LSG Hamburg  
Aktenzeichen  
-

Datum

-

3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen  
-

Datum

-

Kategorie  
Beschluss

1. Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellerinnen ein Darlehen in Höhe von 799,98 Euro zur Anschaffung je eines internetfähigen Laptops sowie eines Druckers und einer Druckerpatrone zu gewähren. Im Übrigen wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt. 2. Der Antragsgegner hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerinnen zur Hälfte zu erstatten.

Gründe:

Die im August 2005 geborene Antragstellerin zu 1 und die im Juni 2007 geborene Antragstellerin zu 2, die beide die 7. bzw. 8. Klasse einer Stadtteilschule besuchen und mit ihrer berufstätigen Mutter im laufenden Bezug von ergänzenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) stehen, begehren mit ihrem Eilantrag vom 1.7.2020 die Verpflichtung des Antragsgegners, ihnen die Kosten für die Anschaffung je eines internetfähigen Laptops in Höhe von 333,00 Euro, eines gemeinsam zu nutzenden Druckers in Höhe von 79,99 Euro und einer Druckerpatrone in Höhe von 53,99 Euro, zusammen also 799,98 Euro als Zuschuss, hilfsweise als Darlehen zu gewähren.

I.

Der Eilantrag ist als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach [§ 86b Abs. 2 S. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft und auch sonst zulässig. Insbesondere fehlt es mit Blick auf das Begehren, vom Antragsgegner wenigstens ein Darlehen zur Anschaffung der begehrten Gegenstände zu erhalten, nicht deswegen am erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis, weil elektronische Geräte wie Laptops und Drucker üblicherweise auch per Ratenkauf erworben werden können. Denn jedenfalls den Antragstellerinnen als einkommens- und auch sonst mittellosen Schülerinnen dürfte es selbst mit der nach [§ 107 BGB](#) erforderlichen Einwilligung ihrer Mutter unmöglich sein, einen Ratenkaufvertrag mit einem Elektronik-Händler abzuschließen und sich die begehrten Gegenstände auf diese Weise selbst zu beschaffen, und auf die hypothetische Möglichkeit der Mutter, dies für ihre Kinder zu tun, kommt es rechtlich nicht an; im Übrigen wäre auch hier nicht ausgemacht, dass eine alleinerziehende und im Bezug von SGB II-Leistungen stehende Mutter von zwei Schülerinnen von einem Händler einen Kredit über knapp 800,00 Euro erwählt, um zwei Laptops, einen Drucker und eine Druckerpatrone zu erwerben. Das Rechtsschutzbedürfnis würde daher nur dann fehlen, wenn die konkrete Möglichkeit zu einem entsprechenden Ratenkauf bestünde, was hier nicht ersichtlich ist. Auch sonst ist nicht ersichtlich, dass Selbsthilfemöglichkeiten bestehen, die das Begehren der Antragstellerinnen unzulässig machen: Es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass die Antragstellerinnen gegenwärtig oder in naher Zukunft Laptops und Drucker zu welchen Bedingungen auch immer (kostenlose oder -pflichtige Leihe, ratenweiser "Miet"-Kauf usw.) über ihre Schulen beziehen können. Dies trägt auch der Antragsgegner nicht vor. Er meint nur, es obliege den Schulen, für eine digitale Ausstattung aller Schülerinnen und Schüler zu sorgen; der Bund habe hierfür Gelder in Höhe mehrerer hundert Millionen Euro zu Verfügung gestellt. Das mag so sein. Nur scheint diese Obliegenheit bisher noch nicht ausreichend erfüllt worden zu sein (die Schulen der Antragstellerinnen können ihnen jedenfalls derzeit offenbar keinen Computer bzw. Laptop anbieten), und auf die entfernte Möglichkeit, dass dies in Zukunft anders sein könnte, müssen sich die Antragstellerinnen nicht verweisen lassen.

II.

Der zulässige Antrag ist im tenorierten Umfang begründet. Die Antragstellerinnen können zur Anschaffung der benötigten Geräte zwar nicht die Gewährung eines Zuschusses, wohl aber die Gewährung eines Darlehens in begehrter Höhe beanspruchen. Der für den Erlass einer einstweiligen Anordnung erforderliche Anordnungsanspruch ergibt sich - bei dogmatisch richtiger Einordnung des zuerkannten Bedarfs als zur Regelleistung gehörend und einmalig entstehend, nicht laufend anfallend - aus [§ 24 Abs. 1 S. 1 SGB II](#). Der

da-ne-erfordern erforderliche Anordnungsgrund ergibt sich dann konsequenterweise aus der existenzsichernden Funktion der be-willigten (Regel-)Leistungen. Dieses Ergebnis bedarf näherer Ausführungen nur in Bezug auf den Anordnungsanspruch.

Die Kosten der Anschaffung eines Computers bzw. Laptops einschließlich zugehöriger Peripheriegeräte (hier: eines Druckers) können – selbst wenn die Anspruchssteller, wie hier, Schüler:innen sind und überwiegend eine schulbedingte Nutzung der Geräte planen – nicht den Bedarfen für (schulische) Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II zugeordnet werden; insoweit stellen sie keinen persönlichen Schulbedarf nach § 28 Abs. 3 SGB II dar, weil hiervon langlebige Gebrauchsgüter, wie z.B. ein Schulaufgabenschreibtisch oder -stuhl, ebenso wenig erfasst werden wie höherwertige elektronische Geräte für den Schulunterricht, etwa PCs oder Tablets (Leopold, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl. 2020, § 28 Rn. 111 m.w.N.; vgl. auch die Gesetzesbegründung zu § 28 SGB II in BT-Drs. 17/3404, S. 105, die unter persönlichem Schulbedarf neben Schulranzen, Schulrucksack und Sportzeug insbesondere die für den persönlichen Ge- und Verbrauch bestimmten Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien versteht, wie etwa Füller, Kugelschreiber, Blei- und Malstifte, Taschenrechner, Geodreieck, Hefte und Mappen, Tinte, Radiergummis, Bastelmaterial und Knetmasse). Die Kosten der Anschaffung sind vielmehr aus dem nach § 20 Abs. 1 SGB II gewährten Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts zu bestreiten (Hengelhaupt, in: Hauck/Noftz, SGB II, § 24 Rn. 185). Schließlich umfasst dieser Regelbedarf nach der Konzeption des Gesetzes neben der Ernährung, Kleidung, Körperpflege, dem Hausrat und der Haushaltsenergie auch die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens, zu denen in verhältnismäßigem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft gehört (vgl. § 20 Abs. 1 S. 1 u. 2 SGB II). Ein internetfähiger Computer dient, selbst wenn er von Schülerinnen angeschafft und überwiegend schulbedingt genutzt werden soll, diesen persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens in Form einer Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Dementsprechend wurden bzw. werden bei der Bemessung des Regelbedarfs nach dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG) für Leistungsbezieher aller Altersgruppen in der Rubrik "Freizeit, Unterhaltung und Kultur" auch Verbrauchsausgaben zur Anschaffung von Datenverarbeitungsgeräten (sprich Computern) und Software berücksichtigt (vgl. (BT-Drs. 17/3404, S. 61, 72, 78, 85; BT-Drs. 18/9984, S. 44, 57, 66, 77).

Das bedeutet, dass die Anschaffung eines Computers sowie eines Druckers grundsätzlich aus den laufend gewährten Regelleistungen zu bestreiten ist. Hieran ändert der Umstand nichts, dass die in einem Monat gewährte Regelleistung niemals ausreichen wird, um auf der einen Seite seinen laufenden Lebensunterhalt zu bestreiten und auf der anderen Seite gleichzeitig noch ein langlebiges Gebrauchsgut, wie etwa einen Computer, zu kaufen. Der Regelbedarf wird nämlich gemäß § 20 Abs. 1 S. 3 u. 4 SGB II als monatlicher Pauschalbetrag gewährt, über dessen Verwendung die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich entscheiden; dabei haben sie das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe zu berücksichtigen, d.h. Rücklagen zu bilden für sporadisch auftretende kostspielige Bedarfslagen. In der Gesetzesbegründung zum RBEG heißt es hierzu (vgl. BT-Drs. 17/3404, S. 51):

"Die Entscheidung, ob bei der Ermittlung von Regelbedarfen Verbrauchsausgaben beispielsweise für einen Computer mit Internetanschluss als regelbedarfsrelevant berücksichtigt werden, hat Auswirkungen auf die Höhe der Summe der berücksichtigten Verbrauchsausgaben und damit auch der Regelbedarfe. Die Frage, ob Leistungsberechtigte über einen Computer verfügen und deshalb hierfür Ausgaben anfallen, ist davon zu trennen. Die Leistungsberechtigten können mit dem ihnen zur Verfügung gestellten Budget einen Computer kaufen, sie können davon aber auch Bücher oder andere Güter kaufen. Entscheidend ist, dass sie verantwortungsvoll wirtschaften müssen, um alle notwendigen Ausgaben aus dem begrenzten Budget finanzieren zu können. Die Logik des Statistikmodells (Anm. des Gerichts: Hiernach werden die Regelbedarfe auf der Grundlage von empirisch ermittelten Verbrauchsausgaben und den Entscheidungen des Gesetzgebers über deren Relevanz für die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums für die einzelnen zu betrachtenden Haushaltskonstellationen ermittelt) liegt gerade darin, dass in der Realität nicht exakt die für die einzelnen regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben berücksichtigten Beträge anfallen, sondern die tatsächlichen Verbrauchsausgaben im Einzelfall davon abweichen.

Entscheidend ist deshalb allein, dass der Gesamtbetrag des Budgets für die Bestreitung von Verbrauchsausgaben ausreicht, um ein menschenwürdiges Existenzminimum zu gewährleisten. Dabei müssen sich zwangsläufig Mehrausgaben im Vergleich zu den eingerechneten Durchschnittsausgaben durch Minderausgaben an anderer Stelle ausgleichen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die individuelle Zusammensetzung der Verbrauchsausgaben aufgrund unterschiedlicher Entwicklungen und wegen der unaußenwärtigen Notwendigkeit von Prioritätensetzungen von Monat zu Monat unterschiedlich ist. Mit dem Prinzip ist auch eine Ansparskonzeption verbunden, die in die Erwartung mündet, dass für nicht regelmäßig anfallende Bedarfe Anteile des Budgets zurückgelegt werden, da das Budget auch für größere und nur in längeren Abständen anfallende Anschaffungen monatliche Durchschnittswerte berücksichtigt. Erst in der Summe dieser als Teilzahlungen aufzufassenden Durchschnittswerte über viele Monate hinweg ergeben sich die für Anschaffungen erforderlichen Aufwendungen."

Für die Anschaffung von Computern aus den gewährten Regelleistungen gilt somit das Ansparsmodell, welches grundsätzlich verfassungsrechtlich unbedenklich ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23.7.2014 – 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13 – juris Rn. 119 ff.).

Allerdings gibt es Konstellationen, in denen den Leistungsbeziehern keine Ansparsreserve zur Verfügung steht. Dies trifft etwa auf den hier zu entscheidenden Fall zu, in welchem die Antragsteller:innen erst seit kurzem im Leistungsbezug stehen und deshalb noch keine ausreichende Zeit hatten, um eine Ansparsreserve zu bilden. Dann muss das menschenwürdige Existenzminimum durch andere Leistungsansprüche gesichert werden (zu dieser verfassungsrechtlichen Vorgabe BVerfG, Beschluss vom 23.7.2014 – 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13 – Leitsatz 2.). Diesem Zweck dienen die Vorschriften § 21 Abs. 6 SGB II und § 24 Abs. 1 SGB II. Sie ermöglichen es, zur Befriedigung ungedeckter Regelbedarfe entweder eine Beihilfe bzw. einen Zuschuss oder aber ein zurückzahlendes Darlehen zu gewähren, je nachdem, ob es sich bei dem ungedeckten Bedarf – hier: um einen Computer und Peripheriegeräte bzw. Zubehör – um einen laufenden, nicht nur einmaligen oder aber um einen einmaligen Bedarf handelt. Nach § 21 Abs. 6 S. 1 SGB II etwa wird bei Leistungsberechtigten ein Mehrbedarf (als Beihilfe bzw. Zuschuss) anerkannt, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf besteht. Und nach § 24 Abs. 1 S. 1 SGB II wird, wenn im Einzelfall ein vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfassender und nach den Umständen unabweisbarer (ergänzt: einmaliger) Bedarf nicht gedeckt werden kann, bei entsprechendem Nachweis der Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung erbracht und dem Leistungsberechtigten ein entsprechendes Darlehen gewährt.

Von diesen Anspruchsgrundlagen greift vorliegend nur [§ 24 Abs. 1 S. 1 SGB II](#) ein, weil mit der Anschaffung eines internetfähigen Computers samt Drucker kein "laufender, nicht nur ein-maliger" Bedarf im Sinne von [§ 21 Abs. 6 SGB II](#) gedeckt wird, sondern ein einmaliger Bedarf im Sinne von [§ 24 Abs. 1 SGB II](#) (wie hier: SG Hamburg, Beschluss vom 25.5.2020 - S 41 AS 1144/20 ER; ferner SG Karlsruhe, Urteil vom 29.1.2019 - [S 15 AS 354/19](#) - juris Rn. 29). Ein laufender Bedarf liegt vor, wenn er innerhalb eines Be-willigungszeit-raums ([§ 41 Abs. 3 SGB II](#): 1 Jahr) voraussichtlich nicht nur einmalig auftritt bzw. wenn er prog-nos-tisch typischerweise nicht nur ein einmaliger ist (BSG, Urteil vom 8.5.2019 - [B 14 AS 13/18 R](#), juris Rn. 29). Dies ist bei einem Laptop/Computer nicht der Fall, denn ein solcher ist - anders als Schulbücher, bzgl. derer das BSG (vgl. nochmals das Urteil vom 8.5.2019 - [B 14 AS 13/18 R](#), juris Rn. 24ff., insbes. Rn. 29) einen laufenden Bedarf angenommen hat - nicht immer wieder laufend (jähr-lich oder gar halbjährlich) während des Schulbesuchs neu anzuschaffen; er ist vielmehr prog-nos-tisch typischerweise nur alle 5 bis 7 Jahre (wenn überhaupt) an-zu-schaf-fen, und damit ist er eindeutig kein laufender, sondern ein einmaliger Bedarf.

Darauf, dass die Antragstellerinnen den Computer während der kommenden Schuljahre wie-der-holt, oft wohl täglich, und zudem dauerhaft nutzen werden, kommt es zur Überzeugung des Gerichts nicht an. Denn der Bedarf hinsichtlich der Kosten des Computers entsteht nur einmal, im Zeitpunkt seiner Beschaffung. Insofern ist der Kauf eines Computers der Beschaffung eines Passes vergleichbar, bei dem auch nur einmal, im Zeitpunkt seiner Beschaffung, Kosten ent-ste-hen, sodass es sich nicht um einen laufenden, sondern um einen einmaligen Bedarf handelt (zu dieser Einordnung der Passbeschaffung BSG, Urteil vom 12.9.2018 - [B 4 AS 33/17 R](#) - juris Rn. 38). Der teilweise von anderen Gerichten vertretenen Auffassung, es handele sich bei einem Computer um einen laufenden Bedarf, weil er über einen längeren Zeitraum benötigt bzw. benutzt werde und die Bedarfslage eine dauerhafte sei, auch wenn deren Deckung durch eine ein-ma-li-ge Anschaffung erfolge (so LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 11.1.2019 - [L 6 AS 238/18 B ER](#) - <https://sozialberatung-kiel.de/2019/05/05/geld-vom-jobcenter-fuer-die-anschaffung-eines-computers/>; ferner SG Gotha, Urteil vom 17.8.2018 - [S 26 AS 3971/17](#) - juris, Rn. 20; jüngst auch LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22.5.2020 - [L 7 AS 719/20 B ER](#), [L 7 AS 720/20 B](#) - juris Rn. 15ff.), folgt das Gericht nicht. Denn mit dem Argument der dauerhaften Nut-zung könnte man praktisch jede einmalige An-schaf-fung zu einem laufenden Be-darf er-klä-ren. Eine klare Grenzziehung zwischen einmaligem und laufendem Bedarf wäre dann nicht mehr möglich, und [§ 24 Abs. 1 SGB II](#) liefe weit-ge-hend leer. Dies dürfte vom Ge-setz-geber nicht beabsichtigt gewesen sein (so zu-tref-fend auch SG Karlsruhe, Urteile vom 29.1.2019 - [S 15 AS 354/19](#) - juris Rn. 29 und [S 15 AS 627/18](#) - juris Rn. 29). Insofern spielt es bei langlebigen Gebrauchsgütern entgegen einer anderslautenden Entscheidung (vgl. noch-mals LSG Nord-rhein-Westfalen, Beschluss vom 22.5.2020 - [L 7 AS 719/20 B ER](#), [L 7 AS 720/20 B](#) - juris Rn. 221) aus grund-siche-rungsrechtlicher Sicht eben doch eine Rolle, ob der Bedarf durch eine ein-ma-li-ge An-schaf-fung (Kauf) oder durch ein Dauerschuldverhältnis (Raten-zah-lungskauf mit Eigentumsvorbe-halt, Miete, Leasing) gedeckt wird: Nur in den letzten Kon-stel-lationen liegt - in Bezug auf die je-weiligen Kaufpreis-, Miet- oder Leasingraten - ein lau-fen-der Bedarf vor, in der ersten geht es aber um einen einmaligen Bedarf.

Der Bedarf ist auch nach den Umständen unabweisbar im Sinne von [§ 24 Abs. 1 SGB II](#). Un-abweisbar ist ein Bedarf, wenn er nicht durch Zuwendungen Dritter, durch Einsparmög-lich-kei-ten, durch Ausweichen auf andere Bedarfslagen oder durch geringfügige eigene Aufwen-dun-gen gedeckt werden kann und wenn er seiner Höhe nach von einem durchschnittlichen Be-darf abweicht (Beh-rend, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl. § 21 Rn. 91ff., § 24 Rn. 40). Diese Vo-raussetzungen sind vorliegend erfüllt: Der Bedarf wird nicht - jedenfalls im Moment nicht - durch Dritte, et-wa die Schule, ge-deckt, er ist für die Antragstellerinnen auch nicht durch Einspar-mög-lich-kei-ten oder Aus-wei-chen auf andere Bedarfslagen zu decken, und er weicht erheblich von dem-je-ni-gen durch-schnitt-lichen Bedarf ab, der sonst zur Befriedigung der persönlichen Bedürfnissen des täglichen Le-bens in Form einer Teil-ha-be am sozialen und kulturellen Leben in der Gemein-schaft üblicher-weise aufgewendet wird.

Auf das Argument, dass die Antragstellerinnen auch aus schulischen Gründen dringend auf einen internetfähigen Computer angewiesen sind - dies hat die coronapandemiebedingte Schul-schließung im vergangenen Schuljahr gezeigt, die sich leicht in den nächsten Tagen, Wochen und Monaten wiederholen kann -, kommt es bei diesem Verständnis des unab-weis-ba-ren Bedarfs und vor allem bei einer Einordnung des Bedarfs als zum Regelbedarf, nicht zum Schulbedarf gehörend, nicht an.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#) und folgt dem Ausgang in der Sache. Das Teilunterliegen der Antragsteller in Bezug auf ihren Hauptantrag führt dazu, dass der An-trags-gegner ihnen nur die Hälfte ihrer notwendigen außergerichtlichen Kosten erstatten muss.

Rechtskraft

Aus

Login

HAM

Saved

2021-02-03